**Mustervereinbarung Güllegrube:**

**Vereinbarung**

**Abgabe**

**von PSM-belastetem Reinigungswasser**

zwischen

Landwirt X / Betrieb X *(Übernehmer)*

und

Landwirt Y / Betrieb Y *(Abgeber)*

***A. Ausgangslage***

Auf Landwirtschaftsbetrieben erfolgen häufig punktuelle Einträge von Pflanzenschutzmitteln, welche die Gewässer stark belasten. Vorschriftsgemässe Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie eine betriebliche, gewässerschutzkonforme Infrastruktur verhindern solche Einträge vollständig. Landwirte, welche auf ihrem Betrieb weder über einen eigenen Waschplatz noch über geeignete oder ausreichende Lagerungsmöglichkeiten für das Reinigungswasser verfügen, können sich überbetrieblich organisieren und mit Landwirten oder Organisationen zusammenarbeiten, welche über die entsprechende Infrastruktur verfügen. Landwirt X und Landwirt Y vereinbaren was folgt:

1. Landwirt X betreibt eine Güllengrube mit insgesamt …… m3 Fassungsvermögen, welche insbesondere den gewässerschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

2. Landwirt X erklärt sich bereit, von Landwirt Y insgesamt ……. m3 mit Pflanzenschutzmitteln verunreinigtes Waschwasser zu übernehmen und in seiner Güllengrube einzulagern.

*3. Optional: Landwirt X stellt seinen, den nach geltenden Gewässerschutzrichtlinien bestehenden, Waschplatz Landwirt Y zur Verfügung.*

***B. Beginn / Dauer / Kündigung***

4. Diese Vereinbarung entfaltet ihre Wirkung am XX. Monat 20XX und dauert erstmals XXX Jahre.

5. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr; Kündigungstermine sind der 30. Juni und der 31. Dezember.

***C. Pflichten des Abgebers***

6. Landwirt Y verwendet ausschliesslich Pflanzenschutzmittel, welche gemäss ÖLN für die von ihm auf seinem Betrieb angebauten Kulturen und Anwendungen zugelassen sind.

7. Die Einleitung des mit Pflanzenschutzmitteln verunreinigten Waschwasser regelt Landwirt Y direkt mit dem Übernehmer. *Insbesondere meldet er die Einleitung von verunreinigtem Waschwasser mindestens zwei Wochen im Voraus an.*

8. Landwirt Y informiert Landwirt X einerseits über die jeweils eingebrachte Menge an Waschwasser, anderseits über die verwendeten Pflanzenschutzmittel, insbesondere deren Wirkstoffe.

9. Die Kosten für die Einleitung von durch Pflanzenschutzmitteln verunreinigten Waschwassers betragen Fr. X'XXX.- pro Jahr. Dieser Betrag ist jeweils bis spätestens am 30. November, erstmals am 30. November 20XX, mittels Überweisung auf das Bankkonto, IBAN CHXX XXXX XXXX XXXX XXXX gutzuschreiben.

10. *Landwirt Y meldet die Nutzung des Waschplatzes vor der Benutzung Landwirt X zeitnah. Er lässt die nötige fachliche Sorgfalt bei der Nutzung walten.*

***D. Pflichten des Übernehmers***

11. Landwirt X stellt in seiner Güllengrube das gesetzlich vorgeschriebene Mischverhältnis zwischen seiner eigenen Gülle sowie des durch Landwirt Y eingebrachten Waschwassers sicher.

12. Landwirt X besorgt die gewässerschutzkonforme Ausbringung des Gemisches (Gülle – mit Pflanzenschutzmitteln verunreinigtes Waschwasser).

Ort, Datum Ort, Datum

*(Landwirt X) (Landwirt Y)*